

# Kabelnetzverordnung

vom  
3. Juni 2009



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNG</b>	<b>4</b>
Art. 1	Sprachform	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Geltungsbereich	4
Art. 4	Stellung und Aufgaben	4
<b>II</b>	<b>KABELNETZANLAGEN</b>	<b>6</b>
Art. 5	Anlageteile	6
Art. 6	Ausbau und Erweiterung	6
Art. 7	Betrieb und Unterhalt	6
Art. 8	Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 9	Anschlussgesuch	7
Art. 10	Hausanschluss und Signalübergabestelle	7
Art. 11	Aufhebung von Anschlüssen	8
<b>III</b>	<b>HAUSVERTEILANLAGE (HVA)</b>	<b>8</b>
Art. 12	Hausverteilanlagen (HVA)	8
Art. 13	Erweiterung und Erstellung von HVA	9
Art. 14	Meldepflicht bei Erweiterungen von HVA	9
Art. 15	Unterhalt der HVA durch das Kabelnetz	9
<b>IV</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>10</b>
Art. 16	Eigenwirtschaftlichkeit	10
Art. 17	Gebührenreglement	10
Art. 18	Anschlussgebühren	10

Art. 19	Abonnementsgebühren	11
Art. 20	Fälligkeiten	11
Art. 21	Zahlungspflicht	12
Art. 22	Kosten für Aufhebung / Sperrung von Anschlüssen	12
<b>V</b>	<b>AUSFÜHRUNGS-, STRAF- UND SCHLUSBESTIMMUNGEN</b>	<b>13</b>
Art. 23	Ausführungsbestimmungen	13
Art. 24	Haftpflicht	13
Art. 25	Strafbestimmungen	14
Art. 26	Rechtsmittel	14
Art. 27	Inkrafttreten	15
	<b>ANHANG</b>	<b>15</b>
	Gebührenreglement Kabelnetz Aesch	15

# **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeverordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **Art. 2 Zweck**

Diese Verordnung regelt Betrieb, Unterhalt und Ausbau sowie die Finanzierung des Kabelnetzes der Politischen Gemeinde Aesch innerhalb ihres Versorgungsgebietes, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde, dem Kabelnetzbetreiber und den Gebäude- und Grundeigentümern sowie den Abonnenten.

## **Art. 3 Geltungsbereich**

Diese Kabelnetz-Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Aesch.

## **Art. 4 Stellung und Aufgaben**

Das Kabelnetz ist ein Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesetz).

Das Kabelnetz ist als Breitband-Kabelnetz mit Rückkanal ausgebaut. Es dient einerseits der Verteilung von analogen und digitalen Radio- und Fernsehprogrammen und andererseits bidirektionalen Diensten wie Internet und Telefonie.

Das Kabelnetz steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Soweit gemäss diesem Reglement Aufgaben und Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugeordnet sind, kann er die Verwaltung und den Betrieb einem Ausschuss, einer Kommission oder einer externen Stelle übertragen (Kabelnetzbetreiber). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Dienstleistungen können durch den Kabelnetzbetreiber selber oder durch Dritte angeboten werden.

Der Gemeinderat definiert das Grundangebot. Er schliesst die für das Grundangebot, das weitere Angebot und den Betrieb notwendigen Verträge mit Dritten ab.

## **II KABELNETZANLAGEN**

### **Art. 5 Anlageteile**

Das Kabelnetz besteht aus :

- dem Anschluss an ein regionales Kommunikationsnetz
- dem Hauptverteilnetz (Primärnetz)
- dem Quartierverteilnetz (Sekundärnetz)
- den Hausanschlüssen inkl. Signalübergabestellen
- den Verstärkern und Verteilern

### **Art. 6 Ausbau und Erweiterung**

Das Kabelnetz erschliesst grundsätzlich die Bauzonen der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Ausbautetappen fest und befindet über die künftige Erweiterung der Anlagen und des Versorgungsgebietes.

Der Kabelnetzbetreiber kann unwirtschaftliche Anschlüsse aufschieben oder ausklammern, ausser die betroffenen Gebäudeeigentümer beteiligen sich an den Kosten.

### **Art. 7 Betrieb und Unterhalt**

Der Kabelnetzbetreiber betreibt und unterhält die Anlagen gemäss den einschlägigen Normen bis zur Signalübergabestelle.

## **Art. 8 Beanspruchung von Privatgrund**

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten haben die Grundeigentümer der Gemeinde im Sinne von Art. 691 – 693 ZGB die benötigten Durchleitungsrechte für den Bau und den Betrieb des Kabelnetzes gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Kabelnetz angeschlossen ist. Die Kosten für die Grundbucheintragung gehen zulasten der Gemeinde.

Der Kabelnetzbetreiber und seine Beauftragten sind berechtigt, die Liegenschaften und Räume mit privaten und öffentlichen Einrichtungen zur Ermittlung von Störungsquellen, oder zu Ergänzungs- und Reparaturarbeiten sowie zu Kontrollzwecken nach Voranmeldung zu betreten.

## **Art. 9 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist dem Kabelnetzbetreiber ein Gesuch mit Angabe der Anzahl Wohneinheiten und einem Installationschema einzureichen.

## **Art. 10 Hausanschluss und Signalübergabestelle**

Die Gemeinde erstellt in der Regel für jedes Wohn- oder Gewerbehäus einen Hausanschluss mit einer Signalübergabestelle.

Der Standort der Signalübergabestelle wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Anzuschliessenden vom Kabelnetzbetreiber bestimmt.

## **Art. 11 Aufhebung von Anschlüssen**

Der Anschluss an das Kabelnetz kann für einzelne Wohneinheiten oder Gebäude durch den Eigentümer unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Der Kabelnetzbetreiber und seine Beauftragten sind in einem solchen Fall berechtigt, die notwendigen technischen Massnahmen für die Unterbrechung der Leitungen, Signale und Dienste auszuführen.

## **III HAUSVERTEILANLAGE (HVA)**

### **Art. 12 Hausverteilanlagen (HVA)**

Die Hausverteilanlage ist Eigentum des Gebäudeeigentümers und besteht aus:

- Verteilnetz, Verteiler, Abzweiger
- Anschlussdosen
- Hausverstärker (bei Bedarf)

### **Art. 13 Erweiterung und Erstellung von HVA**

Die Erstellung und Erweiterung der HVA ab Signalübergabestelle bis zu den einzelnen Anschlussdosen ist Sache des Gebäudeeigentümers. Die Installation der HVA hat fachgemäss, entsprechend den Richtlinien und Planungsunterlagen der Swisscable (Verband für Kabelkommunikation) zu erfolgen. Es sind nur Materialien zugelassen, die den massgeblichen technischen Anforderungen des Kabelnetzes entsprechen.

### **Art. 14 Meldepflicht bei Erweiterungen von HVA**

Erweiterungen sind dem Kabelnetzbetreiber durch den Gebäudeeigentümer spätestens 14 Tage vor der Ausführung schriftlich zu melden.

### **Art. 15 Unterhalt der HVA durch das Kabelnetz**

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die HVA auf eigene Kosten fachgerecht zu unterhalten. Der Eigentümer kann mit den Vertragsnehmern des Kabelnetzbetreibers (z.B. Signallieferant oder Unterhaltsbetrieb) einen Servicevertrag abschliessen, sofern diese einen solchen anbieten.

## **IV FINANZIERUNG**

### **Art. 16 Eigenwirtschaftlichkeit**

Das Kabelnetz muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Abonnementsgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

### **Art. 17 Gebührenreglement**

Für die Festsetzung der Anschluss- und Abonnementsgebühren erlässt der Gemeinderat ein Gebührenreglement. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren jeweils auf Jahresbeginn den effektiven Kosten anzupassen.

### **Art. 18 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an das Kabelnetz haben die Gebäudeeigentümer eine einmalige, von der Anzahl der angeschlossenen Gebäude und Wohnungen abhängige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr kann reduziert werden, wenn eine Überbauung mit mehreren Häusern über einen einzigen gemeinsamen Anschlusspunkt an das Kabelnetz angeschlossen wird und wenn jedes Gebäude über ein genügend gross dimensioniertes Leerrohr direkt mit dem Anschlusspunkt verbunden ist.

## **Art. 19 Abonnementsgebühren**

Der Gebäudeeigentümer hat pro angeschlossene Wohnung oder vergleichbare Einheit eine monatliche Abonnementsgebühr zu entrichten.

Die Abonnementsgebühr ist so zu bemessen, dass die Aufwendungen für

- Betrieb und Unterhalt der Anlagen
- Signallieferung für das Grundangebot
- Verzinsung und Amortisation der Investitionen

gedeckt sind.

Nicht inbegriffen sind die Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren sowie die Gebühren für das weitere Angebot und zusätzliche Dienste.

## **Art. 20 Fälligkeiten**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Kabelnetz.

Die Pflicht zu Leistung der Abonnementsgebühren entsteht mit der Bezugsbewilligung (für neu erstellte Gebäude) bzw. mit dem Anschluss an das Kabelnetz (für bereits bestehende Gebäude). Die Abonnementsgebühren werden einmal jährlich bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **Art. 21 Zahlungspflicht**

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes ist.

Die Abonnementsgebühr wird vom jeweiligen Eigentümer des Gebäudes zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geschuldet.

Ist ein Anschluss pro Kalenderjahr zusammenhängend während mehr als drei Monaten gesperrt, aufgehoben oder nachweisbar nicht benützt, kann auf schriftliches Gesuch hin die Abonnementsgebühr für die entsprechende Zeit erlassen bzw. zurückerstattet werden.

## **Art. 22 Kosten für Aufhebung / Sperrung von Anschlüssen**

Die Kosten für die Aufhebung eines Anschlusses können dem Gebäudeeigentümer auferlegt werden.

Werden Anschluss- oder Abonnementsgebühren für einen Anschluss nicht bezahlt, wird der Anschluss unter Kostenfolge gesperrt.

Wiedereröffnungen von Anschüssen sind kostenlos, soweit die zugehörige Signalübergabestelle noch besteht.

## **V        AUSFÜHRUNGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung erlassen.

### **Art. 24 Haftpflicht**

Die gesetzliche Werkhaftung für das Kabelnetz im Sinne von Art. 58 des schweizerischen Obligationenrechts fällt der Gemeinde zu.

Die Gebäudeeigentümer bzw. Abonnenten besitzen keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder der Einschränkung der Versorgung aus dem Kabelnetz und dem Angebot erwachsen.

Für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der privaten Hausverteilanlagen und Anschlüsse an den Kabelnetzanlagen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

## **Art. 25 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **Art. 26 Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung trifft, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des Entscheides an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon erhoben werden.

## **Art. 27 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Antennenverordnung vom 5. Juli 1978.



# ANHANG

## GEBÜHRENREGLEMENT KABELNETZ AESCH

Gestützt auf Art. 17 der Kabelnetz-Verordnung vom 3. Juni 2009 hat der Gemeinderat folgende Gebühren erlassen:

### 1. Einmalige Haus- und Wohnungsanschlussgebühren (Art. 18)

1.1 **Hausanschlussgebühr** für jedes mit separater Signalübergabestelle angeschlossene Ein- oder Mehrfamilienhaus Fr. 2'000.00

Überbauung mit mehreren Häusern und gemeinsamem Anschlusspunkt mit vorhandenem einzugsfertigem Leerrohr mit Einzugschnur von jedem Haus zum Anschlusspunkt. (Alle Häuser müssen gleichzeitig angeschlossen werden können.) Fr. 1'800.00

1.2 **Wohnungsanschlussgebühr** pro angeschlossenem Haushalt Fr. 200.00

### 2. Monatliche Abonnementsgebühr (Art. 19)

pro angeschlossenen Haushalt Fr. 24.00

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Gebühren-Regulativ vom 1. Januar 1989.